



Antwort zur Anfrage Nr. 0886/2015 der Sonstige Mitglieder betreffend **Beschleunigte Umsetzung von „Open Government,, bei der Stadtverwaltung Mainz (Prof. Dr. Jürgen von Stuhr, AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Eine durch den Oberbürgermeister beauftragte Projektgruppe hat eine E-Government-Strategie für die Stadtverwaltung Mainz entwickelt und den Bericht am 13.05.2015 im Haupt- und Personalausschuss vorgestellt. Daraus werden sich in den nächsten Jahren Maßnahmen ableiten lassen, um u. a. auch die neuen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Es wurden vier Hauptziele für die Umsetzung der Maßnahmen formuliert: Bürgerfreundlichkeit, Prozessvereinfachung, Akzeptanz und natürlich auch Transparenz. Auf Landesebene gibt es bereits erste Entwürfe zu einem Transparenzgesetz. Diese Entwicklungen haben wir frühzeitig aufgegriffen und uns im Rahmen von Stellungnahmen daran beteiligt.

**1. Wann wird die Verwaltung endlich ein Konzept für die zeitnahe Umsetzung von „Open Government“ im Rahmen der vorstehend erläuterten gesetzlichen Vorgaben erarbeiten. Hierzu zählen öffentlich zugängliche behördliche Telefonverzeichnisse und detaillierte Organigramme, nach dem Vorbild der Landesregierung und z.B. der KV Mainz-Bingen.**

Den aktuellen gesetzlichen Vorgaben kommt die Stadt Mainz mit den im Internet zur Verfügung gestellten Organisationsplänen bereits nach. Im Dienstleistungskatalog sind zudem alle Leistungen mit den entsprechend zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder zumindest ein allgemeiner Ansprechpartner genannt. Darüber hinaus nehmen wir durch das Angebot der Behördenrufnummer 115 und das damit verbundene Service-Versprechen eine Vorreiterrolle ein.

**2. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht die bisherige Weigerung der Stadtverwaltung Mainz, einen Informationszugang vergleichbar zu den Maßnahmen der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz und z.B. der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu ermöglichen?**

Wie oben beschrieben erfüllt die Stadt Mainz die gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes und geht mit dem Online-Dienstleistungskatalog sowie dem Angebot der Behördenrufnummer 115 bereits einen Schritt weiter. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich nicht durch Hierarchien der Organigramme „kämpfen“, um bestenfalls bei der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter „zu landen“ sondern können bequem im Katalog nach dem Anliegen suchen und die Kontaktdaten so herausfinden oder über die 115 direkt an die richtige Stelle geleitet werden.

**3. Falls die Stadtverwaltung eine weitergehende Veröffentlichung von Organisationsdaten als bisher geschehen aus datenschutzrechtlichen für unzulässig hält, wie beurteilt sie dann die hiervon abweichende Auffassung der Landesverwaltung, welche wohl kaum als gesetzwidrig deklariert werden soll?**

Die weitergehende Veröffentlichung von Organisationsdaten der Landesverwaltung ist datenschutzrechtlich nicht unzulässig. Jedoch gibt das Gesetz nicht vor, Namen zu veröffentlichen, sondern Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, sowie Organisationspläne.

Die Stadt Mainz hat sich hier für die produktbezogene Darstellung der Leistungen und Angebote entschieden, unter anderem aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit.

Mainz, 20.05.2015

gez.

Michael Ebling